

Bitcoins & Co. im HGB-Abschluss Bilanzielle Behandlung von Kryptowährungen

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Ansatz, Ausweis und Bewertung von Kryptowährungen nach HGB

Bedeutung von Kryptowährungen

Bitcoins & Co. erfreuen sich einer wachsenden Bekanntheit und Beliebtheit. Um Kryptowährungen erwerben oder veräußern zu können, wird zunächst ein sogenanntes Wallet benötigt, das sich mit der Registrierung bei einem der Online-Handelsplätze eröffnen lässt. Dieses Wallet stellt, ähnlich dem Online-Banking, eine Art digitales Konto dar, in dem eingehende und ausgehende Transaktionen der Kryptowährung dokumentiert werden. Über dieses Wallet kann mittels eines öffentlichen und eines privaten Schlüssels auf die Bitcoins zugegriffen werden. Damit kann jeder Bitcoin eindeutig einem Wallet zugeordnet werden. Neben Privatpersonen können auch Unternehmen solche Wallets eröffnen.

Bitcoins hatten anfangs keinen in anderen Währungen bezifferbaren Wert. Nach zwischenzeitlichen Rückschlägen überschritt der Bitcoin im November 2013 erstmals die 1.000-US-Dollar-Marke, sank dann aber wieder bis Anfang 2015 auf unter 250 US-Dollar. Im Jahr 2017 erreichte der Bitcoin seine bislang höchste Notierung mit fast 20.000 US-Dollar je Bitcoin. Ende September beträgt der Wert eines Bitcoins weniger als 7.000 US-Dollar.

Mit zunehmender Akzeptanz der Unternehmen, Bitcoins und andere Kryptowährungen als Zahlungsmittel im betrieblichen Leistungsaustausch einzusetzen, gewinnt auch die Frage hinsichtlich der bilanziellen Behandlung an Bedeutung. Insbesondere die starken Kursschwankungen müssen hierbei zutreffend berücksichtigt werden, um kein falsches Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu zeichnen.

Ausweis in der Bilanz

Der Erwerb von Bitcoins über eine Kryptobörse und das Vorhalten von Bitcoins als Zahlungsmittel führen für im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen zu einer aktivierungspflichtigen Bilanzposition. Für die im Bestand gehaltenen Bitcoins besteht, in Abhängigkeit der betrieblichen Zweckbestimmung, der Art der branchenüblichen Funktion und der beabsichtigten Nutzung sowie deren Dauerhaftigkeit entweder die Ausweismöglichkeit als erworbener immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens – für den Fall das sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen sollen – oder der Ausweis unter dem Sammelposten der sonstigen Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen.

Werden aus Unternehmenssicht die Finanz- und Liquiditätslage durch wesentliche Bitcoin-Guthaben nicht hinreichend für den Bilanzadressaten dargestellt, kann es sinnvoll sein, den Posten der Bilanz i.S.d. § 265 Abs. 5 S. 2 HGB weiter zu untergliedern oder zusätzliche Angaben in Anhang und Lagebericht aufzunehmen.

Zugangsbewertung

Unabhängig von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen erfolgt die Bewertung von Bitcoins, die über eine Handelsplattform erworben wurden, zu den Anschaffungskosten nach § 255 HGB – regelmäßig also in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der eingetauschten Währung (bspw. Euro). Der dafür maßgebliche, an der Kryptobörse gehandelte Kurs bildet sich, vergleichbar mit den Börsenplätzen für Aktien, in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage und ist in den unterschiedlichsten Währungspaaren verfügbar. Werden

Bitcoins hingegen als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen akzeptiert, gilt es zu beachten, dass Kryptowährungen zwar grundsätzlich eine Geldfunktion besitzen, aber weder staatlich anerkannt noch allgemein als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Bilanziell bedeutet das, dass durch die Akzeptanz von Bitcoins als Zahlungsmittel, die Vertragserfüllung nicht auf einer Geldzahlung i.S.d. § 433 Abs. 2 BGB beruht, sondern vielmehr auf einem Tausch bzw. einem tauschähnlichen Vorgang. Im Austausch gegen einen immateriellen Vermögensgegenstand (Bitcoin) erbringt oder liefert das Unternehmen ggü. dem Kunden eine Dienstleistung oder Ware. In der Folge bemessen sich die Anschaffungskosten der erhaltenen Bitcoins nach dem Preis, den das Unternehmen im Fall einer Zahlung durch Euro verlangen würde, wobei der Börsenkurs der erhaltenen Bitcoins als Höchstgrenze jedoch nicht überschritten werden darf.

Folgebewertung

Aufgrund der grundsätzlich unbegrenzten Nutzungsdauer immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, kommt es bei Bitcoin-Guthaben zu keiner planmäßigen Abschreibung. Im Rahmen der Folgebewertung ist für im Anlagevermögen gehaltene Bitcoins allerdings das gemilderte Niederstwertprinzip zu beachten, nach dem die Anschaffungskosten allein bei Identifikation einer voraussichtlich dauernden Wertminderung durch den Bilanzierenden außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert i.S.d. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB abzuschreiben sind.

Werden die im Wallet gutgeschriebenen Bitcoins hingegen im Umlaufvermögen gehalten, ist das strenge Niederstwertprinzip zu beachten. Übersteigen die historischen Anschaffungskosten also den Marktpreis am Abschlussstichtag, ist der Bestand an Bitcoins nach § 253 Abs. 5 HGB durch eine außerplanmäßige Abschreibung mit dem niedrigeren Marktpreis anzusetzen.

Der Marktpreis zum Bilanzstichtag bildet regelmäßig die Bewertungsgrundlage, wobei die historischen Anschaffungskosten die Höchstgrenze der Bewertung bilden. Grundsätzlich stellt ein Bitcoin einen eigenständigen Vermögensgegenstand dar. Kommt es im Wallet durch den unterjährigen Kauf von Bitcoins zu zeitlich versetzten Zugängen ergeben sich für die Summe der Bitcoins am Abschlussstichtag unterschiedliche Anschaffungskosten, denen ein Marktpreis zum Stichtag gegenübersteht. Grundsätzlich ist hierbei der Grundsatz der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB zu beachten. Ob bzw. inwieweit aus Vereinfachungsgründen eine Bewertungsvereinfachung auf Basis durchschnittlicher Werte zulässig ist, ist im Einzelfall zu klären. Gleiches gilt für die Anwendung sogenannter Verbrauchsfolgeverfahren (Lifo- bzw. Fifo-Methode).

Verkauf

Die sich beim Verkauf von Bitcoins ergebende Differenz zwischen dem erhaltenen Eurobetrag und dem Buchwert des Bitcoin-Guthabens ist entweder dem sonstigen betrieblichen Ertrag (Verkauf mit Gewinn) oder dem sonstigen betrieblichen Aufwand (Verkauf mit Verlust) zuzuordnen. Einkünfte aus Krypto-Transaktionen unterliegen der regulären Besteuerung.

Praxishinweis

Bitcoins und andere Kryptowährungen gewinnen im unternehmerischen Alltag zunehmend an Bedeutung. Damit ist auch eine zutreffende bilanzielle Abbildung notwendig.

Sprechen Sie uns jederzeit gerne an!

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB

Tel. 089/55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de